

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Beckum hat am 23.01.2007 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des . vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit Begründung sind am Bebauungsplanes Nr. 15 gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 24.08.2007 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der 13 BauGB beschlossen. Entwurf der 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt des Bebauungsplanes Nr. 15 und die Begründung haben Beckum hat am 13.06.2007 den Entwurf und die öffentliche | für die Dauer eines Monats vom 27.08.2007 bis einschl.

(DS)	(DS)		
gez. Strothmann	gez. Strothmann		
( Dr. Strothmann ) Bürgermeister	( Dr. Strothmann ) Bürgermeister		
3.	4.		
Der Rat der Stadt Beckum hat am 13.12.2007 über die vorgebrachten Anregungen, die gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB eingegangen sind, beschlossen.	Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung der 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 sind am 24.01.2008 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. Der		
Der Rat der Stadt Beckum hat am 13.12.2007 die 1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.	Plan ist am 24.01.2008 offengelegt worden. Mit der Bekanntmachung ist die 1. vereinfachten Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 in Kraft getreten.  Beckum, den 06.02.2008		
Beckum, den 06.02.2008	Beckum, den 66.02.2000		
(DC)	(DS)		
(D3)	gez. Strothmann		
gez. Strothmann ( Dr. Strothmann ) Bürgermeister	( Dr. Strothmann ) Bürgermeister		
Der Rat der Stadt Beckum hat am 12122.00.0 die Aufstellung eines Behauungs- planes für das Gebiet des Behauungsplanes Nr. 15.1 "Gewerbegebiet Neubeckumer Straße"	Der Batwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 19a.0.1a.2001 his 19a.02a.2001. einsehl.		
Beckum, den .10012001 [DS] GEZ. EBELL (Ebell)	Der Bürgermeister In Vertretung:  (DS 1 GEZ LEHMANN (Lehmann)		
Bürgermeistef	Techn. Beigeordneter		
Aufgestellt gemüß § 2 Abs. [ BroOB i.d.F. der Beknnntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141)			
(2) Aufgestellt gemäß § 2 Abs. I BauGB i.d.F. der Bekannimsehung vom 27. August 1997	Techn. Beigeordneter  Techn. Beigeordneter  Der Rat der Stadt Beckum hat am 28 . 05-200? über die vorgebrachten Anragungen		
Aufgestellt gemäß § 2 Abs. [ BaoGB i.d.F. der Beknnntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. i. S. 2141)  Beckum, den 29. 12. 2000.  STADT BECKUM  Der Bürgermeister Stattplanungsamt	Techn. Beigeordneter  Der Rat der Stadt Beckum hat am 28. 05.2002 aber die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, die gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB eingegangen sind, beschlossen.		
Aufgestellt gemiß § 2 Abs. [ BraGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141)  Beckum, den 20. 12. 2000. STADT BECKUM Der Bürgermeister Stadtplanungsami Im Auftrage:  (DS.)  GEZ. 5CHEFFER (Scheffer) Stadtbaudirektor	Techn. Beigeordneter  1 Der Rat der Stadt Beckum hat am .2805.2002 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, die gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Bau OB eingegangen sind, beschlossen.  Beckum, den 29052001  1 Der Rat der Stadt Beckum hat am .2805.2002 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, die gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Bau OB eingegangen sind, beschlossen.  Beckum, den 29052001		
Aufgestellt gemüß § 2 Abs. I BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBL I. S. 2141)  Beckum, den 2012 2000.  STADT BECKUM  Der Bürgermeister  Stadtplanungsamt Im Auftrage:  {DS } GEZ. SCHEFFER  (Scheffer)	Techn. Beigeordneter  6 Der Rat der Stadt Beckum hat am 28. 05.200? über die vorgebrachten Anragungen und Bedenken, die gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BruGB eingegangen sind, beschlossen.  Beckum, den 29. 95. 2001		
Aufgestellt gemöß § 2 Abs.   BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I. S. 2141)  Beckum, den 20. 12. 2000. STADT BECKUM Der Bürgermeister Stadtplanungsami Im Auftrage:  (DS) GEZ. SCHEFFER (Scheffer) Stadtbaudirektor   Der Rat der Stadt Beckum hat um 19.12.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15.1 und die öffantliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 (2) BouGB beschlossen.	Techn. Beigeordneter  1 Der Rat der Stadt Beckum hat am .2805.2002 aber die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, die gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB eingegangen sind, beschlossen.  Beckum, den 29952001  1 Der Rat der Stadt Beckum hat am .28952001.  Der Rat der Stadt Beckum hat am .28952001. diesen Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.		
Aufgestellt gemäß § 2 Abs. I BasiGB i.d.F. der Beknnytmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141)  Beckum. den 20. 12. 2000. STADT BECKUM Der Bürgermeister Stadtplanungsamt bin Auftrage:  (DS) SEZ. SCHEFFER. (Scheffer) Stadtbaudiroktor  3 Der Rat der Stadt Beckum hat um 19.12.2000	Techn. Beigeordnoter  Beckum, den 29.02 aber die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, die gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BrhuGB eingegingen sind, beschlossen.  Beckum, den 29.05.2001  Techn. Beigeordnoter  Techn. Beigeordnoter		
Aufgestellt gemäß § 2 Abs.   BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997    Beckum. den 29.12.200   STADT BECKUM   Der Bügermeister   Stadtplanungsaml   In Aufrage:	Techn. Beigeordneter  (a) Der Rat der Stadt Beckum hat am .28082002 aber die vergebrachten Anregungen und Bedenken, die gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB eingegangen sind, beschlossen.  Beckum, den .29052001  (bbell)  Bürgermeister  (bell)  Beckum, den29052001  (b5) CEZ EBELL  (Ebell)  Birgermeister  (cbell)  Birgermeister		
Aufgestelt gemäß § 2 Abs.   BauGii i.d.i. der Bekannimsehung vom 27. August 1997 (BGBL. I. S. 2141)  Beckum, den 20. 12. 2000. STADT BECKUM Der Bürgermeistex Stadtplanungsaml Im Auftrage:  (DS) GEZ. 5CHEFFER (Scheffer) Stadtbaudirektor  3 Der Rat der Stadt Beckum hat um 19.12.2000den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15.1. und die öffuntliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.  Beckum, den 20. 12.2000  (DS) GEZ. EBEL L (Ebell) Bürgermeister	Techn. Beigeordneter  Techn. Beigeordneter  Der Rat der Stadt Beckum hat am .28 .06.2002 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, die gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 Bihüß eingegängen sind, beschlossen.  Beckum, den .29 .05 .2001  Der Rat der Stadt Beckum hat am .28 .08 .2001.  (Ebell)  Bürgermeister  Der Beschluss des Rates der Stadt Beckum über diesen Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Bauß Beckum über diesen Bebauungsplane des Bebauungsplanes sind am .03.07.2001 gem. § 10 Abs. 1 Bauß Beckum über diesen Bebauungsplanes sind am .03.07.2001 gem. § 10 Abs. 1 Bauß Beckum über diesen Bebauungsplanes sind am .03.07.2001 gem. § 10 Abs. 3 Bauß bischot bekannt gemacht werden. Der Plan ist am .03.07.2002 offengelegt worden.		

§§ 2,3,4,9,10,11,12,13,31 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBL I S. 2253) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBL I S. 466)

Legende / Erklärungen der Planzeichen

Für Baulinien, Baugrenzen und andere Begrenzungslinien, die zahlenmäßig nicht festgelegt sind, ist die

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

ausgenommen Betriebsarten der Abstandsklasse I - V (s. textl. Festsetzungen Ziff. 1

abweichende Bauweise von der offenen Bauweise gern, § 22 (4) BauNVO siehe textl.

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 (4), § 16 (5) BauNVO

Verbot offener Lagerplätze (s. textl. Festsetzung Ziff. 2)

Mischgebiet (s. textl. Festsetzungen Ziff. 3, 4, 5, 6)

Industriegebiet (s. textl. Festsetzungen Ziff. 3, 5, 6)

Gewerbegebiet (s. textl.Festsetzungen Ziff. 3, 4, 5, 6)

HGH höchste Gebäudehöhe (s. textl. Festsetzungen Ziff. 8)

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

vom 30.04.1991 (GV NW S. 222/SGV NW 2023)

zeichnerische Darstellung des Planes maßgebend.

Baugesetzbuch

Baunutzungsverordnung

vorhandene Flurgrenze

Flurstücksnummer

vorhandene Flurstücksgrenze

vorhandene Gewerbebetriebe

vorhandene Wohngebäude

vorhandene Geländehöhe

Festsetzungen / Abgrenzungen

- Bauordnung Nordrhein-Westfalen

Erklärung der Abkürzungen

Art der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

und Abstandsliste)

GRZ Grundflächenzahl

BMZ Baumassenzahl

offene Bauweise

Festsetzung Ziff. 9

überbaubare Grundstücksfläche

Gemeinschaftsinfrastruktur

Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Verkehrsfläche

Flächen für Versorgungsanlagen

Wasserlauf (nur nachrichtliche Eintragung

Regenklärbecken Regenrückhaltebecken

der Natur und Landschaft gern. § 9 (1) Nr.20 BauGB

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der

Entwicklungs- und Pflegermaßnahmen zur Erzielung und Sicherung eines

ökologischen Ausgleichs auf den gekennzeichneten Flächen erforderlich

Der vorhandene Gehölzbestand ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

potentiell natürlichen Vegetation eingebracht werden. Erschließung und

Aufenthaltsflächen haben sich in Dimension und Zuordnung den, ökologischen

Rotbuche, Erle, Stieleiche, Hainbuche, Vogelkirsche, Weißdorn, Bluthartriegel,

2. Baum und Strauchbestand -vorhanden- zum Teil verbuschte, lückige

B. Flächen für die Anlage von Gehölzbestände (Bäume II. Ordnung und

4. Bäume I. Ordnung innerhalb von öffentl. Grünflächen -geplant}

4.a Bäume I. Ordnung innerhalb Flächen gern. § 9 (I) Nr. 20 BauGB

6. Abpflanzungen aus Bäumen und Sträuchern im Bereich öffentlicher

. Abpflanzungen aus Bäumen und Sträuchern im Bereich privater

. Anlage variabler Grünflächen im Bereich privater Grundstücke.

Untergeordnet gärtnerische Gestaltung (Staudenbeete),

Die Abpflanzungen aus Bäumen und Sträuchern (Ziff.7) und die variablen Grünflächen (Ziff.8) sind

insgesamt auf mindestens 30 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen anzulegen.

Nur Gehölzpflanzungen und Entwicklung von Hochstaudenfluren.

5. Bäume 1. Ordnung innerhalb von priv. Grünflächen

(Pflanzliste B - s. Begründung)

(Pflanzliste A - s. Begründung)

(Pflanzliste A - s. Begründung)

Gehölzpflanzungen mind. 50 %.

(Pflanzliste B - s. Begründung)

Grünflächen -geplant

Grundstücke -geplant

Hasel, Feldahorn, Pfaffenhütchen, Wasserschneeball, Heckenkirsche, Wildbirne,

Es dürfen nur Gehölze der dem jeweiligen Standort entsprechenden

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sind

(nur nachrichtliche Eintragung)

Anforderungen unterzuordnen.

Amphibientunnel

öffentliche Grünflächen

Pflanzgebote gem. § 9 (1) Nr. 25 a + b BauGB

Flächen für die Forstwirtschaft

private Grünflächen

Grünflächen

Schlehe, Esche, Silberweide, Korbweide

1. Bäume vorhanden mit Bindung f.d. Erhaltung

Schotterfluren mit Bindung für die Erhaltung.

Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Fuß- u. Radweg mit wassergebundenem Belag

Sichtdreiecke - bei Strauchbepflanzung Bewuchshöhe max. 70 cm

nicht überbaubare Grundstücksfläche

sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen

Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für Versorgungsanlagen

Natur und Landschaft

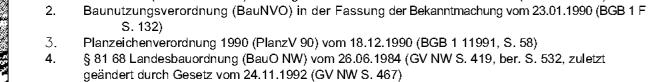
<del>---</del>------

Verkehrsflächen

\_\_\_\_

GFZ Geschoßflächenzahl

BauNVO



zusammenhängende Vegetationsfläche entsprechender Größe innerhalb des §§ 4 (3), 28 (1) Gemeindeverordnung für das Land NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz

10. Fassadenbegrünung auf mind. 30 % der Außenwandflächen -geplant-. Bei der Fassadenbegrünung sind die Voraussetzungen für eine Begrünung mit Rank- u. Kletterpflanzen zu schaffen. Für die Pflanzen ist vor der Außenwand ein Pflanzstreifen in einer Breite von 1,5 m einschl. Kantenstein zu schaffen. Ausnahmsweise Pflanzstreifen von 1 m in besonders beengten Bereichen zulässig.

Substratdicke mindestens 6 cm

Die Festsetzungen (Ziff. 9 + 10) beziehen sich bei Erweiterung oder wesentlicher Veränderung eines bestehenden Betriebes mindestens auf die neuen Gebäudeteile. Der Grünflächenanteil der Gewerbegrundstücke (GE + GI) muß mindestens insgesamt 30 % von der

Gesamtfläche betragen und setzt sich aus folgenden Maßnahmen zusammen: mindestens 30 % der nicht überbaubaren Fläche verbindliche Gehölzpflanzungen variable Grünflächen

9. extensive Dachbegrünung auf mindestens 30 % der Dachflächen

Stehen baul, Gründe einer Dachbegrünung entgegen, ist ein Ausgleich durch eine

Ausnahmen sind zulässig durch 3fachen Ausgleich der Pflanzflächen durch eine

zusammenhängende Vegetationsfläche innerhalb des Grundstücks.

- extensive Dachbegrünungen auf mind. 30 % der Dachflächen (Ergänzung oder im Einzelfall Ersatz der Dachbegrünung durch eine gleichgroße zusammenhängende Vegetationsfläche innerhalb des

### Kennzeichnung von Flächen gern. § 9 (5) BauGB

- Pflanzflächen, die für die Anlage der Fassadenbegrünung anzulegen sind.

ehemaliger Steinbruchbereich ehemalige Mülldeponie Baugrundverbesserung durch dynamische Intensivverdichtung gewerbliche Bauflächen auf denen besondere Gründungsmaßnahmen notwendig sind.

#### Maßnahmen/Festsetzungen auf Grundlage der Ergebnisse Gefährdungsabschätzung -Gewerbepark "Grüner Weg" gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Bereich des ehern, oberflächennahen Strontianit-Abbaus

Bereich der Gefährdungsabschätzung Die untersuchten Flächen dienten zur Abgrabung/Gewinnung von Bodenschätzen. Die abgegrabenen Flächen wurden im wesentlichen mit Eisenbahnschotter verfüllt, teilweise als Hausmülldeponie genutzt. Innerhalb dieses Bereiches kann auch nach Durchführung der Wiedernutzbarmachung der Flächen mit Bodenverunreinigungen gerechnet werden.

Folgende Forderungen sind zu erfüllen: - Überbaute Flächen sind mit einer Filterdrainage zu versehen.

Unterkellerungen der zukünftigen Gebäude sind unzulässig

- Nicht überbaute Grundstücksflächen sind mindestens 0,5 m mit unbelastetem bindigem Bodenmaterial abzudecken.

- Sofern Erdarbeiten notwendig werden, die die Drainageschicht durchdringen, sind ggfl. Maßnahmen zu ergreifen und mit den Fachbehörden abzustimmen. - Ausnahmsweise zulässige Wohnungen LS. des § 8 Abs. 3 der 1 BauNVO und § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind gern. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig (siehe hierzu text\. Festsetzung Nr. 7).

- In den privaten Grünflächen ist die Einrichtung von Kinderspielplätzen unzulässig. Das Anlegen von Nutzgärten sowie das Anpflanzen von. Nutzpflanzen einsch\. Obstbäumen ist unzulässig

- (Einschränkung der Pflanzenarten der Pflanzlisten A + B) - Die Nutzung des Grundwassers ist nur mit Zustimmung der Unteren Wasserbehörde -Kreis Warendorf-

Grundwassermeßpegel Von der Bebauung freizuhalten / bei Überbauung muß die Zugängigkeit und der Betrieb der Meßstellen gewährleistet bleiben Bodenluftpegel -Meßstelle

Von der Bebauung freizuhalten / bei Überbauung muß die Zugängigkeit und der Betrieb der Meßstellen gewährleistet bleiben. Flächen innerhalb GE-Gebiet

Bebauung ohne ergänzende Bodenluftuntersuchungen nicht zulässig, ergänzende Maßnahmen sind mit den Fachbehörden abzustimmen

#### Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB \_\_\_\_. \_\_\_ 10 KV-Kabel \_\_\_\_

\_\_\_\_\_ 10 KV-Leitung mit Schutzstreifen \_\_\_\_ Schmutzwassersammler — — — Regenwassersammler

# Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung Wasserflächen sowie Flächen zur Regelung des Wasserabflusses 1. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB LV. mit § 1 Abs. 4 BauNVO werden die im Bebauungsplan festgesetzten GI- und GE-Gebiete zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung nach Betriebsarten gegliedert. Wasserfläche Die in den jeweiligen Gliederungsbereichen eingetragenen Abstandsklassen beziehen sich auf die im Bebauungsplan aufgeführte Abstandsliste 1990 (s. Planlegende). Auf den jeweiligen GE- und GI-Flächen sind Betriebsarten unzulässig, die unter die zuvor genannte Abstandsklasse fallen,

Ausnahmen: Gem. § 31 Abs. 1 BauGB sind ausnahmsweise Betriebe der nächstniedrigeren Abstandsklasse zulässig, wenn sie in ihrem Emissionsverhalten den Betrieben der zulässigen Abstandsklasse entsprechen. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung

sowie Betriebe mit ähnlichen Emissionsgraden.

Gem, § 9 Abs, 1 Nr, 1 BauGB LV, m, § 1 Abs, 5 BauNVO sind in den von der Begrenzungslinie zur öffentlichen Verkehrsfläche gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen der GE- und GI-Gebiete offene Lagerplätze LS, der §§ 8 Abs,2 Nr, 1 und 9 Abs, 2 Nr, 1 BauNVO nicht zulässig.

3.a Gem. § 1 Abs.5 BauNVO sind in den MI-, GE- und GI-Gebieten Anlagen für sportliche Zwecke im Sinne der § 8 Abs. 2 Nr. 4, § 9 Abs. 3 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 Nr.5 BauNVO nicht zulässig.

3.b Anlagen für sportliche Zwecke sind gern. § 8 (2) Nr. 4 BauGB zulässig in den

besonders gekennzeichneten Bereichen (nordöstl. Plangebiet/Neubeckumer Straße). 4. Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind Vergnügungsstätten i.S. des § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO und § 6 Abs. 2 Nr. 8 nicht zulässig.

5. Gem. § 1 Abs.5 BauNVO sind in den MI-, GE- und GI-Gebieten Tankstellen i.S. der § 6 Abs. 2 Nr. 7, § 8 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 9 Abs. 2 nicht zulässig 6. Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind in den GE-, GI- und MIGebieten

untergeordneten Fläche von max, 250 m² angeboten werden, Für die bestehenden Betriebe an der Neubeckumer Straße bestehen im Rahmen des Bestandsschutzes Erweiterungsmöglichkeiten für Ausstellungsräumlichkeiten. Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind ausnahmsweise zulässige Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet

zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baurnasse untergeordnet sind i.S.d. §§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

Ausnahmsweise ist Einzelhandel zulässig, wenn er im Zusammenhang mit einem Dienstleistungs-

oder Produktionsbetrieb steht. Nur die hier hergestellten Produkte können auf einer dem Betrieb

7.b Ausnahmsweise sind Wohnungen gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO in den besonders gekennzeichneten Bereichen (nördlich Plangebiet) zulässig.

## Maß der baulichen Nutzung.

8.a Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB darf in den GI-Gebieten die Gebäudehöhe an der Gebäudeoberkante (Traufe) 12 m nicht überschreiten. Die höchste Gebäudehöhe darf 14 m nicht überschreiten. Gebäudeteile die Höhe von 22 m nicht überschreiten.

Für technisch erforderliche Bauteile kann in GE- und GI-Gebieten eine Überschreitung zugelassen werden. d Schornsteine sind von der Festsetzung unter den Nummern 8a - 8c ausgenommen.

Bezugshöhe Die Gebäudehöhe bemisst sich im Verhältnis zur mittleren Höhenlage der für das jeweilige

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

50 m überschreiten. Die Bestimmungen bzgl. des seitlichen Grenzabstandes bleiben hiervon

10. Gem. § 14 (1) BauNVO i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen, Stellplätze sowie Nebenanlagen und Einrichtungen auf den nichtüberbaubaren Flächen straßenseitig und auf den Flächen, für die eine Bepflanzung festgesetzt ist, unzulässig.

Private Stellplätze sind in Rasengittersteinen. Schotterrasen oder großfugigem Pflaster 10. Ausnahmen und Befreiungen anzulegen. Zugangs- und Ausstiegsflächen können in engfugigem Pflaster ausgeführt werden. Je begonnene 4 Stellplätze sind innerhalb der Stellplatzflächen ein großkroniger, standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm gern, in 1 m Höhe einzupflanzen und dauerhaft zu erhalten (s. Gestaltungssatzung Ziff. 5.2 und Pflanzliste B - Begründung). 11.1 Gem. § 23 Abs. 2 BauNVO müssen eigenständige Verwaltungsgebäude und alle nicht der technischen Produktion und Lagerhaltung zuzurechnenden Gebäude (Büros, Sozial-, Konferenz-, Schulungs-, Schauräume, Repräsentationsflächen und Foyers) in ihrer gesamten Front

auf der festgesetzten Baulinie gebaut werden.

(entsprechend Pflanzgebot Ziff. 7 + 8).

dauerhaft zu erhalten.

(s. Pflanzliste A - Begründung)

i.d. Regenwasserkanal gestattet.

Hinweise zum Bebauungsplan

7.1 (Pflanzplan und Pflanzlisten)

rechnerisch erbracht werden.

i.V.m. § 9 (1) BauGB

Pflanzgebot Ziff. 9 Abs. 2)

Klinker, Kalksandsteine

-Putz (hellfarbig matt)

aus diesen zulässig:

Sichtbeton

Kunststoff

- Stahl/Glaskonstruktionen

- Holzfenster, Holztüren

Materialien zulässig:

- Holzverkleidungen

- Kunststoffverkleidungen

- Zementfaserverkleidungen

- Struktur- bzw. Sichtbeton (flächig)

Pflanzgebot und Nr. 4.1 Gestaltungsfestsetzung)

Betonsteine

Trapezbleche

Betonplatten

4. Fassadenbegrünung

Freiflächengestaltung

B -Begründung)zu bepflanzen.

Pflanzliste B -Begründung).

und dauerhaft zu erhalten.

Einfriedigungen

gewachsenen Boden vorhanden ist.

- Fliesen

Kupfer

Schiefer

Metallverkleidungen

Fassaden - Verwaltungsgebäude

flächigen Ausgestaltung der Außenwände zulässig:

- Naturstein (für Bänder, Sockel, Gesims, Zierelemente)

3. Fassaden - Produktions- und Lagerhallen sowie sonstige Gebäude

öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten. Fassadenwandflächen ent}

Dachgestaltung

1.1 0-50°

- hier insbesondere Nr. 1.2, 3.2, 4, 5, 6.3,

11.2 Gem. § 23 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 31 (1) BauGB sind Produktionsgebäude sowie

12. Gem. § 9 (I) Nr.: 11 BauGB sind pro Grundstück max. 2 Zu- und Ausfahrten (Gesamtbreite max. 13

sind in gleicher Größe als zusammenhängende, ebenerdige Grünflächen auszugleichen

13. Entlang der seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen ist jeweils ein mindestens 3 m breiter

Bei Eckgrundstücken gilt nur eine Grundstücksgrenze als straßenseitiger Bereich.

14. Das Niederschlagswasser von den Dachflächen ist aufzufangen und als Brauchwasser zu

1. Den Bauantragsunterlagen ist ein Lageplan mit der Darstellung der Einhaltung der Pflanzgebote

Der Nachweis zu den Festsetzungen der Pflanzgebote muss entsprechend zeichnerisch und

Wenn und soweit Bauvorhaben Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde) entdeckt werden.

- Für alle Gebäude (GE- und GI-Gebiete außer Neubeckumer Str. 67 - 73) sind

Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist der Stadt Beckum und dem Westfl. Museum für

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 81 Abs.4 BauO NW

Flachdächer vorzusehen. (s. hierzu Pflanzgebot Ziff. 9)

2.1 Bei eigenständigen Verwaltungsgebäuden im Sinne der Nr. 11 der text. Festsetzungen sind zur

- Ausnahmsweise sind geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 24° zulässig. (s. hierzu

Für fassadengliedernde und schmückende Elemente, wie sichtbare Konstruktionsteile. Fenster.

2.2 Ausnahmsweise können zur flächigen Ausgestaltung der Außenwände eines Betriebes andere als

in Nr. 2.1 genannten. Materialien gestattet werden, wenn diese Materialien im unmittelbaren

Zusammenhang mit dem Zweck des Betriebes stehen und dessen Darstellung dienen.

3.1 Bei der Errichtung von Produktions- und Lagerhallen sowie sonstigen Gebäuden sind die der

3.2 Für die der Straße abgewandten Fassadenflächen sind über Nr. 2.1 hinaus auch folgende

Diese Materialien sind nur zulässig, wenn die entsprechenden Fassadenwandflächen fachderecht

begrünt werden. Im Abstand von 2 m sind Rank- und Kletterpflanzen anzulegen. (5. Ziff. 10

3.3 Produktions- sowie Lagerhallen sind an der(den) Straßenzugewandten Seite(n) mindestens alle 25

eigenständige Gebäude (Pförtnerhäuser, Trafostationen usw.) und Gebäude der öffentlichen

3.5 Ausnahmsweise können zur flächigen Ausgestaltung der Außenwände eines Betriebes andere als

4.1 Fassadenflächen, die auf einer Länge von mehr als 5 m keine Fenster-, Tor- und Türöffnungen oder

5.1 Vorgärten (Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze/Baulinie) sind "zu begrünen

ist für jeden 4. Stellplatz innerhalb der Stellplatzflächen zusätzlich mindestens ein Baum

5.2 Auf jedem Gewerbegrundstück ist pro 300 m2 Grundstücksfläche ein großkroniger.

andere vertikale Gliederungselemente aufweisen, sind pro angefangene 5 m Länge mit Rank- und

Kletterpflanzen zu begrünen. (s. hierzu Pflanzgebot Ziff. 10 und Gestaltungsfestsetzung Nr. 3.2)

und mit mindestens zu 1/3 mit standortgerechten Stauden und heimischen Gehölzen (s. Pflanzliste

standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten (Stammumfang 16 - 18 cm). Insgesamt

(Stammumfang 16 - 18 cm) zu pflanzen und zu erhalten, (sh. textl. Festsetzung Ziff, 10 Abs. 2 und

Baumscheiben von mindestens 10 m² sind vorzusehen und als offene, begrünte Fläche anzulegen

in Nr. 2.1 und 3.2 genannte Materialien gestattet werden, wenn diese Materialien im unmittelbaren

Breite, und 1 m Tiefe, die mindestens 2/3 der Gebäudehöhe ausmachen, zu gliedem.

3.4 Auf außerhalb der Gebäude liegende techn. Anlagen des Betriebes sowie untergeordnete

Zusammenhang mit dem Zweck des Betriebes stehen und dessen Darstellung dienen.

Versorgungsträger sind die Gestaltungsfestsetzungen Nr. 2 anzuwenden.

m durch Vor- oder Rücksprünge (Einkerbungen, Ausragungen, Vorbauten) von mindestens 2 m

Türen, Sichtblenden, Sonnenschutz usw. sind außerdem folgende Materialien und Kombinationen

Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen

Anbaubestimmungen des § 9 Abs. 1 - 5 FStrG nicht (§ 9 Abs. 7 FStrG).

Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen.

Mindestfestsetzungen (§ 30 BauGB) sowie die Begrenzungen der Verkehrsflächen.

und der entsprechenden Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen beizufügen.

verwenden (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB). Bei gefüllter Zisterne wird ein Überlauf

m) zulässig. Stellplatzanlagen sind hierüber zu erschließen. Ausgenommen Stellplätze der Ziff. 10.

Zu- und Ausfahrten, die im Bereich der verbindlichen oder variablen Grünflächen angelegt werden,

Geländestreifen mit standortgerechten heimischen Laubbäumen und Sträuchern zu begrünen und

Lagerhallen und sonstige Gebäude nicht an die Baulinie gebunden.

10.1 Ausnahmen von den Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen können gestattet werden, wenn die Ausnahmen vorgesehen, mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind und die festgelegten Voraussetzungen vorliegen. 10.2 Befreiungen von den Festsetzungen der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen können - wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder die Ab

- wenn die Durchführung der Festsetzungen der äußeren Gestaltung der baulichen

weichung städtebaulich vertretbar ist und die Gründzüge der Gestaltungsgrundsätze der Planung

Anlagen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde. Die Abweichungen müssen

auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sein. Abstand

nicht berührt werden,

dslis	te 199	90		
Abstand	•	Nummer		
ln m	Nr.	(Spaile)		
· · · .		der 4.Bim.SchV		
		:		
				v
1500	1	1.1(1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder	
			gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW über- steigt.	
	2	1,11(1)	Ankanas van Taraticuskasti vi	
	• • • • • • • • • • • • • • • • • •		Anlagen zur Trockendestilletion (z.B. Kokereien und Schwelereien)	
	3	3.2(1)	Anlegen zur Gewinnung von Roheisen	
	4	4.1(1)	Anlagen zur fabrikmildigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwend- lung mit mehr als 10 Produktionsenlagen	
	5	4.1h(1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiesenern	<u> </u>
	6	4.4(1)	Anlagen zur Destiffation oder Furffinetion oder sonstigen Weiterverscheitung von Erdöl oder Erdölerzeunbeen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoff-	
	. •		tafünerlen, in petrochemiachen Werken oder bei der Gewinnung von Perattin	
1980	7	1.14(1)	Anlagen zur Vergeaung oder Verführigung von Kohle	
	8	2.14(1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder	
		1	anderen Bindemittetn im Freien (*)	
	9	3.1(1)	Anlagen zum Rosten, Schmetzen oder Sintern von Erzen	<b>v</b>
	1.6	3.2(1)	Amagen zur Gewinnung von Nichtelsenrohmstallen (Blei-, Zink- und Kupter-	
			erzhūtien)	
	.11	3.3(1)	Anlagen zur Stahlerzeugung ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen (*) (s. auch Itd.Nm. 27 und 49)	
	12	3.15(2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z.B. Dampflessel, Container) (*)	
	13	3.10(1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -teiktionen aus Metall im Freien (*)	
•	14	3.19(2)	Anlagen zur Herstellung von Elsen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien	
	15	41(1)	Anlegen zur febrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwend- lung mit höchstens 1a Produktionsenlegen	
	18	4.1b(1)	Anlagen zur febrikmitätigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetellen auf	
		4.1c(1)	filseem Wege-oder aut Hilfe elektrischer Energie sowie von Fersolegierungen.	
•			Korund und Karbid einschit. Aluminiumhütten	
•	17	4.1d(1)	Anlegen zur fabritimäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefeler-	
			Zaugnisten	
	, <b>18</b>	6.3(1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfeserplatten, Holzspanplatten oder Holz- fasermetten	
٠.	19	7.12(1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörpertelle oder Erzeugnisse tierlacher Herkumit zur Beseitigung in Tierkörper-	
			beseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden	
	20	7.15(1)	Kottrocknungsanlagen	
	21	10.16(2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltrieb- werken	
: .	22	10.19(2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 1 Luft je Stunds oder mehr (*)	
Ģ.	<b>23</b>	1.1(1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungseniegen für den Einantz von fe-	
	:		sten, Missigen oder gesförmigen Brennstoffen, soweit die	
			Föuerungswiftmeleistung a) bei Kraftwerken mehr eis 150 MW bis max. 900 MW beirägt b) bei Helzidaftwerken 300 MW übersteigt	:
	24	1.12(1)	Anlegen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerer- zeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser	
_				

Anlegen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen

Visgnesium, Querzit oder Schamotie

Anlegen zur Herstellung von Ruß

500 40 1.1(1)

48 211(1)

51 3.11(1)

Anlegen zum Brennen von Baustt, Dolomit, Gips, Kaltistein, Kleselgur

Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabetic

Anlagen zum Umschweizen von Allmetall (a. auch lid. Nim. 95 und 151'

Anlegen zur fabrikmäßigen Herstellung von Helogenen oder Halogenen-

Anlagen zur fabritmäßigen Herstellung von Kohlewasserstoffen

Anlegen zur febritontißigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie

Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffneitige

Aningen, in denen Severtraut hergestellt wird, soweit 18 1 Kohl oder mehr

Anlegen zur Herstellung oder Ruffination von Zucker unter Verwendung von

Anlagen zur hallweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüe-

iriten, Nitraten oder Situren, soweit hierdurch eine Verwertung als Rest

Authereitungsenlegen für schmetzflüssige Schlecke (z.B. Hochofenschlecke)

Automobii- ut Motoradiabrikan sowie Fabrikan zur Harstellung von Verbren-

Heizlersfinnertie und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von feuten, Abseigen oder gesförmigen Brennstoffen, soweit die Feue-

Kühlürme mit einem Kühlwasserdurchsetz von 10000 m<sup>3</sup> oder mehr je Stund

numepanganingen einschließlich der Scheitfelder mit einer Ober-

Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es sus Aligies hergestellt Wird, einschil Glasfesern, die nicht für medizinische oder

Anlagen zur Hersteltung von Beton, Mörtel oder Straßenbeuetoffen unter Ver-

Anlegen zur Herstellung oder zum Schmeizen von Mischungen aus Bitumen oder

Straßenbehattoffe und Teerspilitanlagen, von denen den Umständen nach zu er-

Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsbien, Anlagen zum Erschmetzen von

reien in denen Formen oder Kerne auf kaltern Wege hergestellt werden.

Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren (\*)

Russelson (sauch litt. Nrn. 11 und 27) sowie Elsen-, Temper- oder Stahl-

Anlagen zum Zerkteinem von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nenn-

Anlagen zur fehrlichtlichen Herstellung von organischen Chemikellen oder Lö-sungenfähle wie Alkohole, Aktehyde, Ketone, Sturen, Ester, Acetate, Äther

Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von syndhatischem Kautschuk

Aningen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hersbrandkohle) oder

Aringen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröte, Schmierfette,

Elektrographit durch Brennen, z. B. 40r Elektroden, Stromebnehmer oder

Anlegen zur Auferbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Deutstieren

Anlagen zum Lackleren von Gegenständen oder behinen- oder tafelförmigen Ma-

terialien einschließlich der zugehörigen Trockrungsanjagen soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Skin

Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Gleichsern, Mineral-teiern oder behnen- oder tefelförnigen Materialien einschligßlich der zuge-

i) Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmit-

Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer;

Anlagen zum holleren von Drähten unter Verwendung von Phenol-joder

Anlagen zur Herstellung von behnenförmigen Materialien auf Streichmeschken einschließlich der zugehörigen Trockungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Welchmechern oder von Gemischen aus sonstigen

Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino oder Phenophisten, wie Furan-, Hamsloff-, Phenot-, Resordin- oder Xylotherzen

mittels Williamsbehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder

Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplesian

Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Hotz, Stroh oder ähnlichen Faser-

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Gellögel oder zum Heiten von

Anlagen zum Schmetzen von tierlechen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur

Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von Sertschen Dürmen oder Mitgen

Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Klithermägen zur Labgewähnung

Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngewilltein oder technischen Fet-

ten aus den Schlachtnebenprodukten. Knochen, Mertware, Federn, Hörmer,

74 7.11(1) \* Anlegen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlegen für selbst

Verarbeitung von selbstgewonnenen tierlachen Fetten zu Speigefetten in Reischereien mit einer Leistung bis zum 200 kg. Speisefett je Woche

Geröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen

warten let, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbe-

Anlagen zum Michien oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder

Anlagen zur chemitichen Aufbereitung von einenscheitigen Konzentrater

stoff oder eine Enteorgung ein Abfall ermöglicht werden soll.

a) bei Heighraftwerken von 100 MW bis 300 MW

Anlagen zum Brittettleren von Braun- oder Steinkohle

triebnahme folgen, an demaelben Ort betrieben werde

mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile je Monet

leistung des Rotorantriebes von 100 KW oder meter

Anlagen zur febrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen

Schmiede-, Hammer- und Failwerke (\*)

von Kabain mit heißem Bitumen

oder sonstigen Kunstharzbindemitteln

Antagen zum Schlechten von

emmeldetechnische Zwecke bestimmt sind

Antagen zum Schmetzen mineratischer Stoffe

b) bei Heizkraftwerten mehr als 100 MW beträr

paritung von 220 kV oder mehr (\*)

Leistung von 11 oder mehr je Tag

Anlegen zur Erzeugung von Generator- oder Wesserges aus festen Brannstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spellen Steinbrüche, in denen Screncutoffe oder Rammstrehlen verwendet werder Anlagen zum Brechen. Mehlen oder Klessleren von netürlichen oder künstlichem Gestein einschl. Schlecke und Abbruchmaterial, ausgenommen lassieranlegen für Sand oder iGes Anlegen zum Mithlen von Gips, Kleseigur, Megresit, Mitriereiterben, Muschel-schalen, Talkum, Ton, Tuff (Trafi) oder Zementidinker Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbeit Anlagen zum Blähen von Peritte, Schlefer oder Ton Antagen zum Brennen keremfacher Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, so welt der Rauminhalt der Brennlage 3 m<sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m<sup>3</sup> Rauminhalt der Brennenlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diekontlinulerlich und ohne Abluftführung be-Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faser Artiageit zur Herstellung von Formthüelten umer Verwendung von Zement oder anderen Bindentitieln in geschlossenen Hellen (\*) Anlagen zum Erschmeizen vom Gußeisen oder Stehl mit einer Schmetzteistung bis zur 2,5 1 je Stunde, Valuum-Schmelzeniegen. für Gußeisen oder Stehl mit einer Einestzingige von 5 t oder mehr sowie Einen-, Temper- oder higiscoreien, in denes Formen oder Kerne auf kaltam Wege hergestellt werten, mit einer Leistung von weniger 80 t Guistelle je Monat Schmeizenbegen für Nichtsbetwetinis für einen Einestz von 1600 kg oder meter sowie Gleisersien für hiliziasisenmetalle (s.auch iki. Akm. 28 und 19 Anlagen zum Abziehen der Oberfillichen von Stehl, insbesondere von Blücken Anlägen zum Auffringen von metallischen Schutzschichen siss Biel, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hille von schmelzflüssigen Bädern oder durch Anlagen zur Herstellung vom Bolzen, Hägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Ku-Anlegen zur Herstellung oder Reperatur von Behältern aus Metalt in ge-schlossenen Hallen (z.B. Dempflossed, Container) (\*) Anleigen zur Herstellung von Schifflichörpern oder -sektionen aus Metall in Anlegen zur Herstellung von Einen- oder Stehtbeutonstruktionen in geschlos-Anlagen zur Herstellung von Aktamutetoren oder Besterien Anlagen zur Herstellung von Aluminium. Einen- oder Magnestumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelheitigen. Pulvern oder Pasten oder sonstigen. Vietalipulvern oder -pasien ausgenommen Anlegen zur Herstellung von Metali-Anlagen zur fachtlemäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen Anlagen zur fahrflundtigen Herstellung von Selfen oder Weschnitteln durch Anlagen, in denen Pflanzachutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Militatoffe gemainen oder meschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt wei Anlagen zur fabrikmäßigen Herstelking von Arznelmitteln oder Arznelmittel-Anlagen zur Auferbeitung von organischen Lösungemitteln durch Destilleren mit einer Laistung von 0,51 bis weniger als 1 1 je Stande Anlegen zum Erschmeizen von Natur- oder Kuratharzen mit einer Leistung von Anlagen zur Herstellung von Fimis, Lacken oder Oruckfarben mit einer Anlagen zum Lackteren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Meteriniten einschil der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacks or-ganische Lönungsmittet enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tatelförmigen Materialien mit itionsdruckinaschinen einschl, der zugahörigen Trocknungsanlagen Anlagen zum Beschichten oder Imprägnleren bahnen- oder tafelförmigen Materitalien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummt unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lö-Anlagen zur Hersteltung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlhäumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Sturida beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen, sowie Maschinen zur erstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen (\*) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Gelitigel oder zum Halten von a) 14000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen b)28000 bis weriger als 102000 Junghernerpiktzes c)28000 bis weriger als 102000 Masigefügelpiktze c)525 bis weriger als 1900 Missachweinepilitzen ( e)?75 bis weniger als 640 Savenpilitzen Anlagen zum febrichäßigen Verarheiten von Kartottein, Gernüse, Fielsch oder Finch für die menschöche Ermährung durch Erwärmen Anlageis zur Fferstellung von Gelufins, Hautbim, Lederfalm oder Knockenlein Arlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Australiene von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr. 60 erfaßt werden Anlagen zum Trocknen, Einwilzen, Lagern oder Entheuren ungegerbier Tier-Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgarben von Terhäuten oder Tierfellen Anlagen zur Herstellung von Hele oder Starkemehlen-Anlegen zum Rösten von Kalter mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Anlegen zum Rösten von Kaffee-Ersetzprodukten, Gehreide, Kakzo oder Nüsser Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade Anlegen zur Herstellung von Milchoulver

Anlegen, in denin feste Abfälle, auf die die Schriften des Abfallgesetzes.

Vavondang finden, aufbereitet werden, sowie Anlegen, in denen Stoffe aus

Haushaltungen anfallenden oder aus gleichertigen Abfällen durch Sortieren für den Wrischefinkreishuf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Laiskung von 1 Tonne oder mehr je Stunde

Anlegen zum Umechingen von festen Abfällen LS.von F.T. Abs. 1 des Abfall-

Anlagen zur Herstellung von Beuterschutz-, Reinigungs-, Holzschutz oder

Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von

Anlegen zum autometischen Rainigen, Abiolien oder Verpecken von Raechen aus Glas initi einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (\*)

Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr be-

Anlegen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Tots oder Lehm

Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefantigten Hotz-

Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anfa-gen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als

-weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde vererbeitet werden oder -ausschließlich vorvulkantstenter Kautschuk eingesetzt wird

ordünmungsmittel hergestellt werden

Erdaushub- oder Bauachuttdeponien

Stab- oder Drahtziehereien [\*]

200 /149 2,9(2

Steinnägereien, -schleifereien oder -polierereien

Anlegen zur Herstellung von Terrazzowaren (\*)

Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen

Betriebehöte der Müllebfuhr oder der Straßendienste (\*)

als 1000 kg (s. auch Hd. Nm. 28 und 95)

von 2 Megastewton oder mehr bestehen

(Formeri) verwendet werden.

Specifionen aller Art sowie Betriebe zum Urrechlag größerer Gütermengen (\*)

Anlegen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glas-waren unter Verwendung von Außsäure

Anlegen zum Brennen karattalscher Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, so-weit der Räussinheit der Brennentage 3 m² oder ziehr und die Besatztlichte weniger als 300 log/m² Räussinheit der Brenneitinge beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuturlich und ohne Abluttührung

Schmelzanlagen für Nichtelsenmetalle für einen Eineatz von 50 bis weniger

Arlagen, die aus einer oder mehreren Druckgleibmaschinen mit Zuhaltekritäten

Anlagen zur febrikmißigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwen-

Anlagen zur Oberflächenbehandtung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Bischteilen mit Strahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im Kreislauf

dung von Fluß- oder Seigetersäure, ausgenommen Chrometierenlagen

gesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen.

zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestieln, daß bei der Gewinnung oder

Anlegen zum Vulkanisieren von Natur- oder Syntheseksutschuk unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenontmen Anlagen, in denen

Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausganommen Anlagen für selbst-

Milhian für Mahrungs- oder Futtermittet mit einer Produktionsteistung von

Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Felle und Öle, soweit die Menge des

Animgen zur Rüchgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen

Offene oder unvolkständig geschlossens Anlagen zum Be- oder Entladen von

gen oder Behältern oder unter Verwenung von Beggern, Schaufeiledegräten reifern. Saugheitern oder ähnlichen Einrichtungen, auweit 200 t Schütigüse

oder mehr je Teg bewegt werden können, eusgenommen Anlagen zum Be- oder

Anlager zum Mehlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bla

daden von Endauehub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbe-

Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von sälbstgswormenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb

låttgölern, die im trockmen Zustand stauben könnan, chrich Kippen von We-

Anlegen, die nicht durch Nr. 89 erfaßt werden.

Deponien für Haus u.Sondermüll

sen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide ode Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Aussias von 5000 hi Bler oder mehr je Jahr Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus deriechen oder pflanzlichen Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung Von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlor-verbindungen einschließlich der Spannrahmenantagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtern Druck betrieben werden Autometische Autowaschstraßen (\*) Prüstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gestürbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr Anlagen zum Bau von Kraftishrzeugkargsserien und enhängem Maschinenfabriken oder Härterelen Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisters und Paletten aus Holz und sonleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung Vustieferungsläger für Tiefkühlkost (\*) Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Deuerbackwarer Mergarine- oder Kunstspelsefettlabriken Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung Autobusumernehmen, auch des öffentlichen Personennehverkehre (\*) Anlagen zum Be- oder Entleden von Schüttgütern bei Getreideannehmestellen, sowelt weniger als 200 t Schütigüter je Tag bewegt werden können, ausgenom men Anlegen zur Aufnehme von selbstgewonnenem Getreide im land-Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf letriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien palenfabriken, die nicht durch litt. Nm. 112 oder 113 erfaßt werder Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textillen Großwischereien oder chemische Reinigungsenlagen Betriebe des Fernseh-, Fernstunk-, Telefonie-, Telegratie- oder Deldrogerätebaus, sowie der sonaligen elektronischen oder feinmechanischer Kraftishrzeug-Reperaturwerkstätte Anlagen zur Rundemeuerung von Relfen sowielt weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingenetzt werden Gemäß Empfehlung der Bezirksregierung Münster werden zukünftige Bauherren darauf hingewiesen, dass geplante Ramm- / und Bohrarbeiten zur Baugrubenabsicherung oder zur Gründung eines Bauwerkes frühzeitig zur Sicherheitsüberprüfung bei der Bezirksregierung (Abt. Kampfmittelbeseitigung Tel. 0251 / 133-5710) anzu-Die Wasserversorgung Beckum gibt den Hinweis, dass im Hinblick auf eine mögliche Maximalforderung für die Gestellung notwendiger Feuerlöschmengen bei Neubauvorhaben mit erhöhtem Löschwassermengenbedarf, dieser Bedarf durch Anlagen eigener Wasserreservoirs gedeckt werden muss.

Antagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, körpern,

Anlagen zum Räuchern von Reisch- oder Rischwaren, ausgenommen

-Anlagen in Gaststätten -Räucherelen mit einer Räucherleistung von weniger als 1800 kg Fleisch-

Anlagen zum Trocknen von Getreide, Matz oder Tabek unter Einsetz von Gebie-

a)3200 bis weniger als 14000 Hennenpiätzer

e) 40 bis weniger als 175 Seuenplätzen

**) 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätze** 

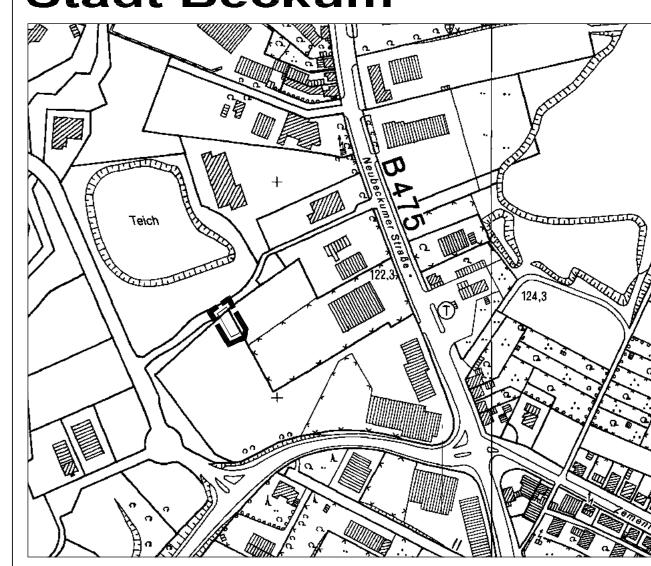
auch sowelt nicht genehmigungsbedürftig

c) 6400 bir weniger als 28000 Mastgeflügelplätzen.
 d) 192 bis weniger als 526 Mastschweinsplätzen.

pepleren oder geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungs-

Amingen zum Halten oder zur Aufzucht von Gefügel oder zum Halten von

Änderungen gemäß Ratsbeschluss vom 28.06.01 aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen sind in dieses Exemplar des Bebauungsplanes Nr. 15.1 eingearbeitet.



1. vereinfachte Änderung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Gewerbegebiet Neubeckumer Str. / Grüner Wea"

Rechtskräftig seit:

**Stadt Beckum** 

für den Bereich - Gewerbepark Grüner Weg -

Verfahrensstand: § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 BauGB

Übersichtsplan: Geodatenbasis: Katasteramt Warendorf lfd. Nr. 8177/ Jahr 2002

im Sinne des § 30 BauGB

Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterherzen mit Styrol-Zunatz oder flüssigen Epodcharzen mit Aminen zu Maßstab 1: 1 000 )Formmessen (z.B. Harzmassen oder Faser-Formmessen) oder b) Formfellen oder Fertigerzeugnissen, sowelt kaine geschlossenen Werkzeuge für einen Hazzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z.B. Bootsbau, Aufgestellt: Stadt Beckum Stadtplanung, Juli 2007

Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.

Auf den mit GI bezeichneten Bauflächen darf die maximale Gebäudehöhe bei höchstens 10 % der Gem. § 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 darf in den GE-Gebieten die Gebäudehöhe an der Gebäudeoberkante (Traufe) 10m nicht überschreiten. Die höchste Gebäudehöhe darf 12 m nicht überschreiten.

Baugrundstück maßgeblichen anbaufähigen Verkehrsfläche. Die Höhenlage der maßgeblichen anbaufähigen Verkehrsfläche wird über die Höhe der Fahrbahnmitte der nächstgelegenen Fahrbahn gemessen.

9. Gem. § 9, Abs. 1, Nr.2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO können als abweichende Bauweise der offenen Bauweise(a) Gebäude auf den Baugrundstücken in den GE- und GI-Flächen die Länge von

Je begonnene 5 m Frontlänge der auf der Baulinie errichteten Verwaltungsgebäude i.S.d. Ziff. 11 ist ausnahmsweise die Anlage eines Stellplatzes auf den nicht\'fcberbaubaren Flächen straßenseitig und auf den festgesetzten Pflanzflächen zulässig, wenn zum Ausgleich in entsprechendem Umfang zusammenhängende ebenerdige Grünflächen angelegt werden. (entsprechend Pflanzgebot Ziff. 7 +

5.3 Grundstücksflächen für spätere Betriebserweiterungen sind als zusammenhängende Vegetationsflächen zu gestalten. (entsprechend Pflanzgebot Nr. 8) 5.4 Das Aufstellen von Pflanzkübeln ist nicht gestattet 5.5 Sämtliche Pflanzungen (außer Dachbegrünung) sind so anzulegen, dass ein Kontakt zum

6.1 Höhe der Einfriedigungen max. 2 m. 6.2 Im straßenseitigen Bereich, auf dem eine Bepflanzung festgesetzt ist (entsprechend Pflanzgebot Nr. 7), sind Grundstückseinfriedigungen unzulässig. In sonstigen straßenseitigen Bereichen Mindestabstand von der straßenseitigen Grundstücksgrenze Zulässig sind hier: - Mauern, entweder mit steinsichtigem Mauerwerk oder feinstrukturierten Putz

- Maschendraht- 'Oder Stahlgitterzäune, berankt mit Kletterpflanzen, - Hecken (entsprechend Pflanzliste B - s. Begründung) Einfriedigungen von Grundstücksbereichen, die an Fuß- und Radwege angrenzen, müssen mindestens 1 m von der Grenze abrücken und sind einzugrünen (entsprechend textl. Festsetzung

6.3 Die sonstigen Einfriedigungen sind einzugrünen. (entsprechend textl. Festsetzung Nr. 13) Hier sind Einfriedigungen aus Nadelhölzern sowie aus werkstoffimitierenden Materialien, Kunststoff oder Stacheldraht unzulässig. Müll. Abfall

7.1 Müllcontainer, Mülltonnen, Tank- und Lagerbehälter sind, sofern sie nicht in/oder am Gebäude integriert werden, einzugrünen. Sie sind nicht zulässig an den Frontseiten der Gebäude. Ihre Lage und Größe muss in den Bauanträgen dargestellt werden.

Werbeanlagen 8.1 An den Einfahrten zum Gewerbepark werden einheitlich Sammelhinweisschilder (Leitsystem) aufgestellt. Weitere Werbeanlagen sind nur an dem einzelnen Gewerbebetrieb bzw. auf dem Grundstück zulässig.

8.2 Unzulässig sind Werbeanlagen an Einfriedigungen und in den Vorgärten. Hiervon ausgenommen sind Hinweisschilder auf dem Grundstück entlang der Grundstückszufahrt Diese Hinweisschilderdürfen das Maß von 2 m2 nicht überschreiten, Höhe max. 1,80 m einschl.

Tracekonstruktion 8.3 Werbeanlagen an den Gewerbebetrieben sind nur an 2 Gebäudeseiten zulässig. Sie dürfen das Maß von 1/10 der jeweiligen Außenwandfläche nicht überschreiten. Schriftzüge und

Einzelbuchstaben sind je Gebäudeseite einmal bis zu einer Höhe von 1 m mind. 1,0 m unter der

Gebäudeoberkante zulässig. 8.4 Werbeanlagen auf und über den Dächern sind nicht zulässig. 8.5 Blinkende und sich bewegende Werbeanlagen sowie Wiederholungen an einer Gebäudeseite sind

8.6 Flaggenwerbung ist unzulässig. Beleuchtung

9.2 Großflächige Ausleuchtungen mit Mastleuchten, Laternen und hoch am Gebäude angebrachte Lichtquellen sind in den Vorgärten nicht zulässig.

- Pollerleuchten mit Lichtpunkthöhe von ca. 1 m - Wandleuchten - nicht über Erdgeschoßhöhe

9.1 In den Vorgärten der einzelnen Gewerbegrundstücke sind folgende Beleuchtungsarten zulässig: 9.3 Auf den übrigen Grundstücksbereichen sind Lichtquellen erlaubt, die eine Lichtpunkthöhe von 5 m nicht überschreiten.